



Bericht

der Landesregierung

Einführung einer Meistergründungsprämie in Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Ziel und Zweck der Meistergründungsprämie	4
1.1 Alter der Betriebsinhaberinnen und -inhaber steigt	4
1.2 Zahl der Meisterinnen und Meister geht zurück	4
1.3 Meisterbetriebe haben eine höhere Überlebenschance	4
1.4 Meisterbetriebe bilden mehr aus	5
2. Gegenstand der Förderung	5
2.1 Grundlage	5
2.2 Ein- bzw. zweistufige Förderung	5
3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen	6
3.1 Zuwendungsempfänger	6
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen	7
4. Mitteleinsatz	7
5. Förderhöhe und Fördervolumen	8
5.1 Förderhöhe	8
5.2 Ausgestaltung der Förderhöhe	8
5.3 Fördervolumen	9
6. Ergebnis und Ausblick	9

Einleitung

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2017 einen Antrag beschlossen, in dem die Landesregierung gebeten wird, bis spätestens Ende 2018 ein Konzept für eine Meistergründungsprämie in Schleswig-Holstein vorzulegen (Drucksache 19/246(neu)).

Dabei sollten insbesondere folgende Kriterien geprüft werden:

- Existenzgründungen sowie Übernahmen und Beteiligungen von bestehenden Handwerksunternehmen,
- die Form, die Ausgestaltung und die Höhe der Förderung,
- der Erhalt sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze,
- die Kofinanzierung aus Förderfonds und -mitteln der Europäischen Union und des Bundes.

Der vorliegende Bericht stellt das Konzept zur Einführung der Meistergründungsprämie in Schleswig-Holstein dar. Das Konzept nimmt Stellung zu den vom Landtag aufgestellten Kriterien und prüft verschiedene Varianten der Ausgestaltung der Meistergründungsprämie.

1. Ziel und Zweck der Meistergründungsprämie

Die Meistergründungsprämie soll Handwerksmeisterinnen und -meistern die Gründung einer selbstständigen Vollexistenz erleichtern und einen finanziellen Anreiz für die Gründung schaffen. Die Anzahl der an einer Selbstständigkeit interessierten Meisterinnen und -meister soll gesteigert werden, um Neugründungen sowie Übernahmen im erforderlichen Umfang gewährleisten zu können und insgesamt die schleswig-holsteinische Handwerkswirtschaft zu stärken. Damit ist zugleich die Sicherung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Handwerk verbunden.

Die Einführung einer Meistergründungsprämie und damit die finanzielle Unterstützung von Handwerksmeisterinnen und -meistern bei Existenzgründungen (dazu zählen hier auch Übernahmen und Beteiligungen) ist aus mehreren Gründen sinnvoll:

1.1 Alter der Betriebsinhaberinnen und -inhaber steigt

Der Anteil der Betriebsinhaberinnen und -inhabern, die älter als 50 Jahre sind, beträgt im Durchschnitt bei den Handwerkskammern (HWK) Flensburg und Lübeck rund 53 %.¹ Das bedeutet, dass in den kommenden Jahren ein Großteil der Handwerksbetriebe zur Übernahme ansteht. Eine gezielte finanzielle Unterstützung für Gründer oder Übernehmer schafft Anreize, Handwerksbetriebe zu übernehmen und damit Arbeitsplätze im Handwerk zu erhalten.

1.2 Zahl der Meisterinnen und Meister geht zurück

Nach der Novellierung der Handwerksordnung 2004 (HWO) wurden verschiedene Handwerksberufe zulassungsfrei (ohne Meisterpflicht).² Die Qualifikation der Gründerinnen und Gründer in diesem Bereich ist seitdem stark zurückgegangen. 2003 waren deutschlandweit noch 76 % der Existenzgründerinnen und -gründer Handwerksmeisterinnen und -meister. 2007 lag der Anteil der Meistergründungen nur noch bei 33,5 %.³ Auch im zulassungspflichtigen Handwerk⁴ wurden die Zugangsmöglichkeiten für die Selbstständigkeit erweitert, insbesondere durch die Ausübungsberechtigung, mit der Folge, dass auch hier der Anteil der Gründungen mit Meisterprüfung seit 2004 insgesamt zurückgegangen ist.

Eine geringere Qualifikation der Gründerinnen und Gründer und eine kleinere Betriebsgröße wirken sich negativ auf die Überlebenswahrscheinlichkeit, die Ausbildungsbereitschaft und die Innovationsfähigkeit im Handwerk aus.

1.3 Meisterbetriebe haben eine höhere Überlebenswahrscheinlichkeit

Ein Vergleich der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck zeigt, dass sich von den ca. 2600 Unternehmerpersonen ohne Meisterqualifikation, die sich 2011 in die Handwerksrolle eintragen ließen, fünf Jahre später nur noch 64 % am Markt waren.

¹ Angabe der Handwerkskammer Schleswig-Holstein.

² Anlage B 1 zur Handwerksordnung.

³ Müller, K., DHI, Existenzgründungen mit Meisterbrief - Auswertung der Handwerksstatistik, Göttingen 2008.

⁴ Anlage A zur Handwerksordnung (Handwerke mit Meisterpflicht).

Aus den Gründungen mit Meisterbrief im gleichen Zeitraum konnten sich dagegen 86 % am Markt behaupten. Dieser Trend wird durch Statistiken weiter zurückliegender 5-Jahreszeiträume bestätigt, was zeigt, dass Gründungen mit Meisterbrief die eindeutig nachhaltigeren Gründungen sind.

1.4 Meisterbetriebe bilden mehr aus

Die Bereitschaft, einen Lehrling auszubilden, ist im zulassungspflichtigen Handwerk höher. 2013 bildeten bundesweit 23 % der zulassungspflichtigen Betriebe aus, während es bei den zulassungsfreien Betrieben nur 3,7 % waren.⁵

Dieser Unterschied hat mehrere Ursachen. Einer der Gründe kann daran festgemacht werden, dass mit fehlender Meisterqualifikation häufig auch die fachliche Eignung und Berechtigung fehlt, Lehrlinge auszubilden. Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels sollten Meistergründungen deshalb gezielter gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Grundlage

Es soll die erstmalige Gründung und Übernahme eines Unternehmens sowie die tätige Beteiligung an einem bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen in einem Handwerk nach Anlage A, B1 und B2 zur HWO, in welchem die Meisterqualifikation erworben worden ist, gefördert werden.

Damit schließt sich Schleswig-Holstein im Wesentlichen den Fördergrundlagen der anderen Bundesländer an. Allein das Land Sachsen-Anhalt gewährt die Meistergründungsprämie nur bei Neugründungen und Übernahmen, nicht jedoch bei Beteiligungen.

Die übrigen Bundesländer, in denen eine Meistergründungsprämie existiert, gewähren die Prämie auch bei Unternehmensbeteiligungen. Dies erscheint sinnvoll, denn auch Unternehmensbeteiligungen sind eine Form der Existenzgründung. Zudem befördern auch Unternehmensbeteiligungen von Handwerksmeisterinnen und -meistern die oben dargestellten Ziele. Bedingung für eine Förderung von Beteiligungen sollte allerdings sein, dass es sich um eine tätige Beteiligung handelt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde beispielsweise festgelegt, dass eine tätige Beteiligung nur gegeben ist, wenn 50% des gezeichneten Kapitals gehalten werden.

2.2 Ein- bzw. zweistufige Förderung

Die Förderung kann als Einstufenförderung (z.B. in NRW) oder als Zweistufenförderung (z.B. in Berlin und Brandenburg) erfolgen. Bei der Einstufenförderung wird nur einmal ein Betrag zu Beginn ausbezahlt, um Handwerksmeisterinnen und -meister bei der Gründung, Übernahme oder Beteiligung zu unterstützen (sog. Basisförderung).

⁵ Müller, K, Transparenzinitiative EU: Argumente für die Beibehaltung des Meisterbriefs im Handwerk als Zulassungsvoraussetzung aufgrund der Ergebnisse der HWO-Reform 2003. Vortrag auf Volkswirte-Forum Göttingen, 2014.

Bei der Zweistufenförderung kann neben der Basisförderung in einer zweiten Stufe mit zeitlicher Verzögerung (i.d.R. nach drei Jahren) noch ein weiterer geringerer Betrag ausgezahlt werden, wenn die Schaffung und Besetzung eines Ausbildungsplatzes oder eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes erfolgt ist und entsprechend nachgewiesen wird.

Das Zweistufenmodell ist dem Einstufenmodell aufgrund der nachhaltigen Perspektive vorzuziehen. In Schleswig-Holstein soll daher das Zweistufenmodell gewählt werden. Die Zweistufenförderung nimmt nicht nur den Akt der Gründung, Übernahme oder Beteiligung in den Fokus, sondern fördert auch die Nachhaltigkeit der Gründung. Es werden somit zusätzliche Anreize geboten, auch einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz zu schaffen, was vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels und hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen insgesamt wirtschaftspolitisch sinnvoll ist. Zudem werden mit einem zweistufigen System Soloselbstständige nicht von vornherein von einer Förderung ausgeschlossen. Die Handwerkskammern stehen einem Zweistufenmodell offen gegenüber.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die in dem Handwerk, zu dessen Ausübung sie oder er als Handwerksmeisterin bzw. -meister berechtigt ist, eine selbstständige Tätigkeit im Land Schleswig-Holstein aufnimmt.

§ 7b der HWO ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausübungsbezeichnung für zulassungspflichtige Handwerke, ohne dass eine Meisterprüfung vorliegen muss. § 8 der HWO ermöglicht in Ausnahmefällen eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle, wenn die zur selbstständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind.

Beide Vorschriften stellen insofern Sonderfälle dar, in denen unter bestimmten Umständen auch Personen ohne Meisterbrief eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke erhalten können.

Geprüft wurde deshalb, ob diese Personen auch Zuwendungsempfänger der Meistergründungsprämie sein sollen. Eine solche Regelung gibt es unter den Bundesländern, die eine Meistergründungsprämie eingeführt haben, nur in Berlin.

Wie unter „1. Ziel und Zweck“ dargestellt, sollen mit der Meistergründungsprämie Handwerksmeisterinnen und -meister gefördert werden, da ihre Zahl zurück geht. Gleichzeitig haben Meisterbetriebe eine höhere Überlebenswahrscheinlichkeit und sie bilden mehr aus. Sie sind insgesamt also nachhaltiger.

Eine Ausdehnung der Zuwendungsempfänger auf Nichtmeisterinnen und -meister verfehlt den mit der Meistergründungsprämie beabsichtigten Zweck. Mithin wird es eine Ausweitung des Kreises der Zuwendungsempfänger auf die in den §§ 7b, 8 der HWO nicht geben.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

In Schleswig-Holstein soll die Förderung nicht von dem Zeitabstand zwischen Meisterprüfung und Gründung/Übernahme eines Handwerksbetriebs abhängig gemacht werden.

Die Länder Berlin und Brandenburg haben in ihre Förderrichtlinie zur Meistergründungsprämie als Zuwendungsvoraussetzung sinngemäß aufgenommen, dass die Meisterprüfung nicht länger als 3 oder 4 Jahre zurückliegen darf.

Durch diese Einschränkung würde sich die Zahl potenzieller Förderfälle verringern. Gerade bei dem bedeutsamen Thema der Betriebsübernahmen ist ein langer Horizont wünschenswert, da die bzw. der Übernehmende genügend Zeit einplanen soll, die Unternehmensabläufe kennenzulernen.

Zudem würden mit der Einschränkung diejenigen Personen von einer Förderung ausgeschlossen, die als erfahrene, oft auch führende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter das Unternehmen übernehmen, da deren Meisterprüfung oftmals länger zurückliegt.

4. Mitteleinsatz

Die Meistergründungsprämie wird in Schleswig-Holstein (ausschließlich) aus Landesmitteln gefördert werden.

Eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) kommt nicht in Frage, da die Kreise Pinneberg, Segeberg und Stormarn nicht im GRW-Fördergebiet liegen sind und somit eine landesweite Förderung nicht möglich wäre.

Ferner ist eine der Fördervoraussetzungen der GRW der sogenannte Artbegriff. Diese Voraussetzung kann dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (das heißt zu mehr als 50 Prozent des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden. Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km vom Sitz der Betriebsstätte anzusehen. Dies ist jedoch bei Handwerksbetrieben nicht zwingend gegeben.

Eine Förderung aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) kann aufgrund der Ausgestaltung des gegenwärtigen Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020 nicht erfolgen, da sich die Meistergründungsprämie nicht unter die spezifischen Ziele der im OP aufgeführten Prioritätsachsen subsumieren lässt. Im Rahmen der Abstimmungen zur Änderung des aktuellen Operationellen Programms wurde davon abgesehen, die Gewährung einer Meistergründungsprämie als Fördermaßnahme in dem OP EFRE aufzunehmen.

Aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden in der aktuellen Förderperiode nur Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit gefördert.

In der jetzigen Förderperiode kommen daher nur Landesmittel ohne Kofinanzierung in Betracht. Für die neue Förderperiode (ab 2021) wäre zu prüfen, ob unter Einbeziehung anderer/neuer spezifischer Ziele und Auswahl- und Fördergrundsätze zum

Operationellen Programm von EFRE/ESF eine Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union (EU) ermöglicht werden könnte.

5. Förderhöhe und Fördervolumen

5.1 Förderhöhe

Schleswig-Holstein orientiert sich hinsichtlich der Förderhöhe an den anderen Bundesländern. Es wird daher vorgeschlagen, die Basisförderung auf 7.500 € und die Förderung in 2. Stufe auf 2.500 € festzusetzen. Damit wäre insgesamt eine Förderhöhe von maximal 10.000 € zu erreichen.

Ein Vergleich der Bundesländer, die eine Meistergründungsprämie eingeführt haben, zeigt folgende Förderhöhen:

Berlin	7.000 € + 5.000 € (2-Stufen-Modell)
Brandenburg	8.700 € + 3.300 € (2-Stufen-Modell)
Nordrhein-Westfalen	7.500 €
Sachsen-Anhalt	10.000 €
Rheinland-Pfalz	2.500 €
Mecklenburg-Vorpommern	7.500 €

Die Meistergründungsprämie soll Anreize zur Gründung schaffen; sie muss jedoch nicht sämtliche mit der Gründung in Verbindung stehende Kosten decken.

Der Durchschnitt der Basisförderung in den Bundesländern, die eine Meistergründungsprämie eingeführt haben, liegt bei ca. 7.200 €.

Rechnet man den Durchschnitt der maximal möglichen Fördersumme (also inklusive der Förderung nach Stufe 2), so ergibt sich ein Durchschnitt von ca. 8.600 €.

Eine reine Betrachtung der Länder, die eine zweistufige Förderung anbieten, ergibt eine maximal erreichbare Förderhöhe von 12.000 €.

5.2 Ausgestaltung der Förderhöhe

Die Meistergründungsprämie wird mit einem einheitlichen Förderbetrag für alle Gewerke versehen.

Hinsichtlich der Förderhöhe bestünde die Möglichkeit, die Gewerke einzeln zu betrachten und für jedes eine individuelle Förderhöhe festzulegen.

Alle Bundesländer, in denen eine Meistergründungsprämie existiert, unterscheiden nicht nach Gewerken, sondern haben eine einheitliche Förderhöhe für alle festgelegt.

Eine Unterscheidung wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden: Zunächst müssten für jedes einzelne Gewerk spezifische Kennzahlen ermittelt werden, anhand derer die Förderhöhe nach aufzustellenden Kriterien festgelegt werden müsste. Die Kriterien aufzustellen, würde sich schwierig gestalten. Es könnte zu Wettbewerbsverzerrungen oder Ungerechtigkeiten kommen, die das Handwerk gewissermaßen spalten könnten. Ferner können sich die Kennzahlen im Laufe der Zeit ändern, so dass dann eine spätere Förderrichtlinie permanent anzupassen wäre.

Grundsätzlich wäre auch denkbar, die Förderhöhe von getätigten Investitionen abhängig zu machen. Der Investitionsbedarf der einzelnen Gewerke ist sicherlich unterschiedlich; jedoch wäre auch dies mit größerem Verwaltungsaufwand verbunden, da auch bei dieser Variante festgelegt werden müsste, was unter den Begriff der Investition zu subsumieren wäre. Beim Dienstleister entstünde zusätzlicher Aufwand bei der Verwendungsnachweisprüfung, was sich in deutlich höheren Kosten für die Dienstleistung ausdrücken würde.

5.3 Fördervolumen

Für die Umsetzung des Konzepts würden im ersten Jahr der Einführung einer Meistergründungsprämie rund 1 Mio. Euro benötigt. Nach Etablierung des Programms ist mit einer Steigerung in den kommenden zwei Jahren auf jeweils rund 2,1 Mio. Euro (Basisförderung – Stufe 1) und ab dem vierten Jahr auf jährlich rund 2,7 Mio. Euro (Basisförderung – Stufe 1 plus Förderung Stufe 2) auszugehen. Hinzu kommen Kosten für die Abwicklung durch den Dienstleister in Höhe von ca. 120 T€ jährlich.

Im Jahr 2017 haben sich 341 Personen mit dem Meisterbrief in die Handwerksrolle eintragen lassen. 2016 waren es noch 376 Personen und 2015 noch 394 Personen.⁶ Es zeigt sich daher ein rückläufiger Trend, den es nach Möglichkeit aufzuhalten gilt. Die Meistergründungsprämie soll zumindest perspektivisch die Zahl der Meistergründungen erhöhen.

Der Einschätzung der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck folgend, dass zum einen nicht alle Handwerksmeisterinnen oder –meister die Meistergründungsprämie in Anspruch nehmen werden und sich zum anderen nicht alle Handwerksmeisterinnen und -meister selbstständig machen, wird für das Fördervolumen mit einer Zahl von 275 Meistergründungen pro Jahr ausgegangen. Hieraus ergibt sich eine Basisförderung von ca. $275 \times 7.500 \text{ €}$, also ca. 2,1 Mio. € pro Jahr.

Die Förderung der 2. Stufe wird erst mit einer zeitlichen Verzögerung ausgezahlt. Sie wird möglicherweise auch nicht von jedem Betrieb in Anspruch genommen. Bei einer Anzahl von 250 Betrieben $\times 2.500 \text{ €}$ beträgt das Fördervolumen hierfür 625.000 €, so dass ab dem dritten Jahr der Einführung der Meistergründungsprämie insgesamt mit einem Fördervolumen von ca. 2,7 Mio. € jährlich auszugehen ist. Hinzu kommen Kosten von rund 120.000 € p.a. für die Abwicklung des Förderprogramms durch den Dienstleister.

6. Ergebnis und Ausblick

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, die Meistergründungsprämie mit folgenden Eckwerten auszugestalten:

- Zweistufige Förderung bestehend aus einer Basisförderung bei der Gründung/Übernahme/Beteiligung eines Handwerksbetriebs mit 7.500 € sowie einer ergänzenden Förderung nach drei Jahren bei Schaffung oder Erhalt eines Arbeits-/Ausbildungsplatzes im Betrieb mit 2.500 €.
- Zuwendungsempfänger kann eine natürliche Person sein, die in dem Handwerk, zu dessen Ausübung sie oder er als Handwerksmeisterin oder -meister

⁶ Auskunft der HWK Flensburg und HWK Lübeck.

berechtigt ist, eine selbstständige Tätigkeit im Land Schleswig-Holstein aufnimmt.

- Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln.

Nach Zustimmung des Landtags zum oben dargestellten Konzept zur Einführung einer Meistergründungsprämie in Schleswig-Holstein und nach Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel soll die detaillierte Ausarbeitung der Förderrichtlinie unter Abstimmungen mit allen Beteiligten (u.a. Handwerkskammern, Dienstleister) erfolgen.